

Satzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Handball in Netphen 2010 e.V. - im Folgenden – „Verein“ genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Netphen und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für den TV "Einigkeit" Netphen e.V. und die Stadt Netphen zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Bereich Handball (Mannschaften und Schulsport). Unterstützung soll dabei insbesondere bezüglich folgender Aufgaben geleistet werden:

- a) Spielbetrieb, z.B. Spielbeiträge, Fahrtkosten;
- b) Vorbereitung auf die Spielsaison, z.B. Trainingslager, Ausrüstung;
- c) Übungsleiterausbildung/ -vergütung;
- d) soziale Härtefallregelungen.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden, Fördergeldern sowie die Durchführung von Veranstaltungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Persönliche Auslagen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit entstehen, können in angemessener Form erstattet werden. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zu 500 Euro pro Jahr gewähren, soweit diese Aufwandsentschädigung den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu unterstützen. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Handballsport in Netphen verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge – insbesondere zur Mittelverwendung im Rahmen des Vereinszwecks - zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden;

Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit – zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand – vertreten durch den Vorsitzenden - erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt, sowie wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung, wegen grob unsportlichen Verhaltens oder wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- 2 Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Aufgabe der Beisitzer ist insbesondere die Vorbereitung von Entscheidungen über

Mittelverwendungsanträge. Sie haben diesbezüglich Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Entscheidungen des Vorstands über solche Beschlussvorschläge der Beisitzer können auch ohne Durchführung einer Vorstandssitzung, z.B. fernmündlich oder per eMail, getroffen werden, wenn allen Vorstandsmitgliedern der Mittelverwendungsantrag und der Beschlussvorschlag in Textform vorliegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Website oder durch persönliche Einladung an die Mitglieder, die auch per eMail erfolgen kann, vor. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastungen des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Sollten Satzungsänderungen auf Wunsch der Mitglieder oder des Vorstandes oder durch zum Zeitpunkt der Vereinsgründung nicht absehbarer Umstände erforderlich sein, so muss eine bevorstehende Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt in der Einladung ausgewiesen sein.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, soweit diese volljährig, rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung Vereinsmitglied sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Den Protokollführer bestimmt der Vorstand. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TV "Einigkeit" Netphen e.V. und die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort/Schlussbestimmungen

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, erforderlichenfalls durch redaktionelle Änderung oder Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

Netphen, den 17.11.2010